



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 15. Dezember 2023			Nr. 47/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
411	01.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 6 am Montag, 18.12.2023	543 – 544
412	07.12.2023	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ausbau eines Gewässers für die Herstellung eines Biotop-Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Westerkappeln, Flur 133, Flurstück 65	544 – 545
413	15.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der Allgemeinverfügung bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	545 – 546

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

411. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 6 am Montag, 18.12.2023

die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ findet am

**Montag, 18. Dezember 2023, 17:00 Uhr
in der Hohen Schule, Veranstaltungsraum „Muschelgrotte“**

statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
gem. § 52 (1) GO NRW i. V. mit § 8 (1) GkG NRW
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Erörterung der Niederschrift Nr. 5
4. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
6. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.22 des KulturForumSteinfurt
- Vorlage Nr. 4021/23 ist in der Anlage beigefügt -
7. Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt aus dem
Jahresabschluss 2022
- Vorlage Nr. 4022/23 ist in der Anlage beigefügt -
8. Bericht zur aktuellen Lage und Entwicklung des KulturForumSteinfurt durch die Direktorin
des KulturForumSteinfurt
9. Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“
- Vorlage Nr. 4023/23 ist in der Anlage beigefügt -
10. Wirtschaftsplan für den Zweckverband KulturForumSteinfurt für das Jahr 2024 - Vorlage
Nr. 4024/23 ist in der Anlage beigefügt -
11. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
12. Mitteilungen und mündliche Anfragen
13. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
gem. § 52 (1) GO NRW i. V. mit § 8 (1) GkG NRW
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Erörterung der Niederschrift Nr. 5
4. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
6. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
7. Mitteilungen und mündliche Anfragen
8. Verschiedenes

Steinfurt, 01.12.2023

Zweckverband
„KulturForumSteinfurt“
gez. Robert Wenking
(Verbandsvorsitzender)

Kreis Steinfurt 47/2023/411

412. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Christoph Oeinghaus Bußmann-Wöhle / Oeinghaus KG hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Biotop-Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Westerkapeln, Flur 133, Flurstück 65, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 07.12.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 47/2023/412

413. Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4).

Regelungen

Die Allgemeinverfügung vom 26.05.2023 zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22/2023 vom 30.05.2023) wird über den 31.12.2023 hinaus bis zum 30.06.2024 verlängert. Sachlich inhaltlich bleibt die Allgemeinverfügung vom 26.05.2023 unverändert.

Begründung

Die für die Verlängerung der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch die Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da hiermit den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich die Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 30.06.2024.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Steinfurt, 15.12.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Fuchs

Kreis Steinfurt 47/2023/413